

# **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG MEDIZINISCHE CHEMIE AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

**VOM 11. AUGUST 2021**

Geändert durch Satzung vom 19. Juni 2023.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

## **Inhaltsübersicht**

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

### II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

### III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Medizinische Chemie an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

### § 2

#### Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums und besonders der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden für die Forschung und die Entwicklung neuer Arzneistoffe angeeignet hat. <sup>3</sup>Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

### § 3

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 15 sowie die Anfertigung der Masterarbeit.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt nach dem zweiten Semester durchzuführen.
- (6) Die Unterrichtssprachen des Studiengangs sind Deutsch und Englisch.

#### **§ 4 Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
  1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Fach Chemie oder einem verwandten Fach mit mindestens der Durchschnittsnote 2,50; ein verwandtes Fach liegt vor, wenn der Abschluss inhaltlich und methodisch den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Regensburg entspricht; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Notenumrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
  2. Nachweis von Grundkenntnissen in den Bereichen Organische Chemie im Umfang von mindestens 32 LP, Analytische Chemie im Umfang von mindestens 13 LP und Biochemie und/oder Bioorganik und/oder Pharmakologie im Umfang von mindestens 9 LP, die äquivalent zu den Inhalten der Module CHE-BSc-M08, CHE-BSc-M09, CHE-BSc-M10 und CHE-BSc-M12 des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Regensburg sind; der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen mit Angabe der Module; falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage von detaillierten Modulbeschreibungen verlangen;
  3. bei Bewerbern oder Bewerberinnen mit einer Durchschnittsnote schlechter als 2,50 und/oder nicht nachgewiesenen Grundkenntnissen in den Bereichen Organische Chemie, Analytische Chemie und Biochemie/Bioorganik/Pharmakologie Nachweis der studienangewandten Eignung, der durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß Anlage 2 erbracht wird;
  4. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote entsprechend Abs. 1 Nr. 1 werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note 4,00 bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt.

- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) in elektronischer Form an die Fakultät für Chemie und Pharmazie zu stellen. <sup>2</sup>Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters. <sup>3</sup>Wird das Abschlusszeugnis nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang zum Ende des ersten Semesters.
- (5) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. <sup>2</sup>Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss nach Abs. 1 an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. <sup>3</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

## § 5

### Studienberatung

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenem Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

## § 6

### Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Chemie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen  
Seminare  
(Forschungs-)Praktika  
Kombinationen aus Praktikum und Seminar  
Kombinationen aus Vorlesung und Seminar

<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 2, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen. <sup>3</sup>Studienleistungen sind Klausuren, Kolloquien, Forschungsberichte, (Kurz-)Vorträge, Experimentportfolios, Projektarbeiten mit Kurzvortrag, Versuchsdurchführungen und (regelmäßige) Teilnahme. <sup>4</sup>Im Rahmen der Experimentportfolios in den Modulen MCH-MSc-M103 und MCH-MSc-M104 müssen jeweils die Vortestate bestanden werden, bevor mit den experimentellen Arbeiten zu den Versuchen begonnen wird.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

## **§ 8**

### **Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
  - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und/oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) Das Studium umfasst ausschließlich Pflichtmodule; diese sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

## § 9

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Chemie zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er oder

sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Chemie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Chemie unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können mit Ausnahme der in Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 bis 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) genannten Personen alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) <sup>1</sup>Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. <sup>3</sup>Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## § 11

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## § 12

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen und an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden

Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

### **§ 13**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

### **§ 14**

#### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## II. Spezielle Prüfungsvorschriften

### § 15

#### Bestandteile der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

Modulkürzel	Modulname	Prüfungsform	LP
MCH-MSc-M101	Grundmodul Medizinische Chemie	Mündliche Prüfung	17
MCH-MSc-M102	Grundmodul Organische Chemie	Mündliche Prüfung	16
MCH-MSc-M103	Grundmodul Bioanalytische Chemie	Mündliche Prüfung	8
MCH-MSc-M104	In vitro Charakterisierung von Wirkstoffen und chromatographische Methoden	-	7
MCH-MSc-M105	Aufbaumodul Organische Chemie	-	6
MCH-MSc-M106	Forschungspraktikum	-	6
MCH-MSc-M107	Aufbaumodul Computerchemie	-	4
MCH-MSc-M108	Erweiterungsmodul Medizinische Chemie I	Mündliche Prüfung	5
MCH-MSc-M109	Erweiterungsmodul Medizinische Chemie II	-	5
MCH-MSc-M110	Begleitveranstaltungen zur Masterarbeit	-	16
MCH-MSc-M111	Masterarbeit	Masterarbeit	30

<sup>3</sup>Die Module sind ferner der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen.

- (2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in bestimmten Lehrveranstaltungen zu erwerbenden fachlichen und methodischen Kompetenzen setzt die (regelmäßige) Teilnahme der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Lehrveranstaltungen einen hohen praktischen Anwendungsbezug aufweisen. <sup>3</sup>Die Module MCH-MSc-M102 bis M106, MCH-MSc-M110 und MCH-MSc-M111 beinhalten Praktika bzw. (Forschungs-)Arbeiten im Labor. <sup>4</sup>Für die in den Praktika und der Masterarbeit (Labor-Forschungsarbeit) zu erledigenden einzelnen Arbeitsaufträge und Versuchsdurchführungen ist jeweils Anwesenheit der Studierenden im Labor erforderlich, da die Durchführung der Versuche entsprechend ausgestattete Laborräume, Anleitung durch fachkundiges Personal und die Einhaltung von Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen verlangt. <sup>5</sup>In allen Praktika der in Satz 3 genannten Module, der Masterarbeit sowie den sicherheitsrelevanten Begleitveranstaltungen ist daher die Teilnahme verpflichtend. <sup>6</sup>Entschuldigte Fehltage in Praktika sind in Absprache mit dem zuständigen Praktikumsleiter oder der zuständigen Praktikumsleiterin nachzuholen; unentschuldigte Fehltage führen zum Nichtbestehen des Praktikums. <sup>6</sup>In den Seminaren und Praktika in Modul MCH-MSc-M107 ist die regelmäßige Teilnahme verpflichtend, da die praktischen Übungen am Computer aufeinander aufbauen. <sup>7</sup>Der

oder die Studierende kann in der Regel einmal unentschuldig und einmal aus triftigen Gründen oder zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich gegenüber dem oder der Lehrenden geltend zu machen und nachzuweisen sind, fehlen; die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 26 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen**

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. <sup>5</sup>In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Pharmazie.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.

## **§ 17**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt. <sup>3</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

## **§ 18**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 150 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der oder die

Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

## § 19

### Mündliche Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

## § 20

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und/oder vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Medizinischen Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat Chemie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Beginn der Arbeit neun Monate nicht überschreiten, wobei die Einarbeitung in die notwendigen experimentellen Techniken sowie in den umfangreichen Stand der Technik in diesen Zeitraum aufgenommen sind. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit dem Beginn der Arbeit des Kandidaten oder der Kandidatin. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder

die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Chemie abzugeben. <sup>8</sup>Der Abgabepunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll je nach Themenstellung einen Umfang von ca. 50 bis 100 Seiten aufweisen. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin sowie einen weiteren oder eine weitere von dem Betreuer oder der Betreuerin vorzuschlagenden und vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Zweitgutachter oder Zweitgutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

## **§ 21**

### **Anmeldung zur Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Chemie eingereicht werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Medizinische Chemie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 60 LP aus den Modulen MCH-MSc-M101 bis MCH-MSc-M106
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Masterprüfung im Fach Medizinische Chemie bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

## **§ 22**

### **Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## § 23

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- |                   |   |              |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5         | = | sehr gut     |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut          |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

## **§ 24**

### **Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Modulabschlussprüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, findet die zweite Wiederholungsprüfung unabhängig von der im Modulkatalog vorgesehenen Prüfungsform als mündliche Modulprüfung vor einem Prüfungsgremium aus mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 10 Abs. 1 statt. <sup>2</sup>Der oder die Modulverantwortliche stellt das Angebot für eine zweite Wiederholungsprüfung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg ein. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. <sup>4</sup>Der oder die Modulverantwortliche gibt dem Prüfungssekretariat Chemie Zeit und Ort der Prüfung und die Namen der beiden Prüfer oder Prüferinnen bekannt. <sup>5</sup>Das Prüfungssekretariat Chemie lädt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung ein. <sup>6</sup>Im Falle einer zweiten Wiederholung entspricht die erreichte Note auch der Modulnote.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## **§ 25**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 26**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Chemie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen oder Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.

- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## § 27

### Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

MCH-MSc-M101 Grundmodul Medizinische Chemie	24 %
MCH-MSc-M102 Grundmodul Organische Chemie	24 %
MCH-MSc-M103 Grundmodul Bioanalytische Chemie	12 %
MCH-MSc-M111 Masterarbeit	40 %

- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
  3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 28

### Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note

und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## **§ 29**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Am Ende jeden Semesters wird von dem Prüfer oder der Prüferin ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

### **§ 31**

#### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

### **III. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Medizinische Chemie ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

**Anlage 1:**
**ÜBERSICHT: PFLICHTBEREICH MASTERSTUDIENGANG MEDIZINISCHE CHEMIE**

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prüfung	Art der Prüfung*	Prüfungsdauer	Anzahl Studienleistungen	Art der Studienleistungen	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
MCH-MSc-M101	Grundmodul Medizinische Chemie	<b>17</b>	1	mündliche Prüfung	30 Min.	2	Kolloquium und Klausur oder Kolloquium	keine	<b>24</b>
MCH-MSc-M102	Grundmodul Organische Chemie	<b>16</b>	1	mündliche Prüfung	30 Min.	3	Versuchsdurchführungen mit Forschungsbericht, Teilnahme; Vortrag	keine	<b>24</b>
MCH-MSc-M103	Grundmodul Bioanalytische Chemie	<b>8</b>	1	mündliche Prüfung	30 Min.	2	Experimentportfolio, Teilnahme	keine	<b>12</b>
MCH-MSc-M104	In vitro Charakterisierung von Wirkstoffen und chromatographische Methoden	<b>7</b>	---	---	---	4	Experimentportfolio, Teilnahme (je Lehrveranstaltung)	keine	---
MCH-MSc-M105	Aufbaumodul Organische Chemie	<b>6</b>	---	---	---	3	Versuchsdurchführungen mit Forschungsbericht, Teilnahme; Vortrag	keine	---
MCH-MSc-M106	Forschungspraktikum	<b>6</b>	---	---	---	2	Versuchsdurchführungen mit Forschungsbericht, Teilnahme	keine	---
MCH-MSc-M107	Aufbaumodul Computerchemie	<b>4</b>	---	---	---	2	regelmäßige Teilnahme (je Lehrveranstaltung)	keine	---
MCH-MSc-M108	Erweiterungsmodul Medizinische Chemie I	<b>5</b>	1	mündliche Prüfung	25 Min.	---	---	keine	---
MCH-MSc-M109	Erweiterungsmodul Medizinische Chemie II	<b>5</b>	---	---	---	1	Vortrag	keine	---
MCH-MSc-M110	Begleitveranstaltungen zur Masterarbeit	<b>16</b>	---	---	---	2	Teilnahme; Vortrag (zur Masterarbeit)	60 LP aus den Modulen M101 bis M106	---
MCH-MSc-M111	Masterarbeit	<b>30</b>	1	schriftliche Abschlussarbeit	neun Monate ca. 50 bis 100 Seiten	1	Teilnahme	60 LP aus den Modulen M101 bis M106	<b>40</b>

## Anlage 2

### Eignungsverfahren

(1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 3 und 4 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Medizinische Chemie erwarten lassen.

(2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich vor dem Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind in elektronischer Form für das kommende Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen.

<sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Fach Chemie oder einem verwandten Fach; ein verwandtes Fach liegt vor, wenn der Abschluss inhaltlich und methodisch den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Regensburg entspricht; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, kann der Nachweis über die Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden („transcript of records“); dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen; zur Ermittlung der Gesamtnote werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note 4,00 bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt.
2. Nachweis von Grundkenntnissen in den Bereichen Organische Chemie, Analytische Chemie und Biochemie/Bioorganik/Pharmakologie; der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen mit Angabe der Module; falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage von detaillierten Modulbeschreibungen verlangen;
3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

<sup>4</sup>Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss (§ 9).

(3) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren besteht in einer ersten Stufe aus einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss und gegebenenfalls in einer zweiten Stufe aus einem Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die alle auf einen Gesamtstudienumfang von 180 LP ausgerichtet sind:

1. Umfang der Studienanteile im Bereich der Organischen Chemie (ohne Bachelorarbeit),
2. Umfang der Studienanteile im Bereich der Analytischen Chemie (ohne Bachelorarbeit),
3. Umfang der Studienanteile im Bereich der Biochemie und/oder Bioorganik und/oder Pharmakologie (ohne Bachelorarbeit),
4. Bachelorarbeit in einem der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fachbereiche,
5. extrapolierte Durchschnittsnote nach 180 LP; zur Berechnung der Durchschnittsnote werden die Leistungen nach LP gewichtet; um die Durchschnittsnote auf 180 LP zu extrapolieren, werden die auf 180 LP fehlenden Leistungen mit der Note 4,00 leistungspunktgewichtet eingerechnet.

<sup>3</sup>Als Studienanteile gelten auch Teilprüfungen von Modulen.

- (4) <sup>1</sup>Die Bewertung des Umfangs der erbrachten Studienanteile erfolgt nach dem folgenden Punkteschlüssel:

Leistungen im Bereich Organische Chemie	Leistungen im Bereich Analytische Chemie	Leistungen im Bereich Biochemie / Bioorganik / Pharmakologie	Punkte
ab 36 LP	Ab 22 LP	Ab 18 LP	5
32 bis 35 LP	13 bis 21 LP	9 bis 17 LP	4
28 bis 31 LP	9 bis 12 LP	7 bis 8 LP	3
24 bis 27 LP	6 bis 8 LP	5 bis 6 LP	2
20 bis 23 LP	4 bis 5 LP	3 bis 4 LP	1
1 bis 19 LP	1 bis 3 LP	1 bis 2 LP	0

<sup>2</sup>Wird in einem der Studienanteile weniger als ein Punkt erreicht, ist die Eignung nicht nachgewiesen.

<sup>3</sup>Wird in allen Studienanteilen mindestens ein Punkt erreicht, ist aus den Einzelbewertungen des Umfangs der erbachten Studienanteilen ein wie folgt gewichteter Mittelwert zu bilden:

Leistungen aus dem Bereich Organische Chemie: 75%

Leistungen aus dem Bereich Analytische Chemie: 20 %

Leistungen aus dem Bereich Biochemie/Bioorganik/Pharmakologie: 5 %

<sup>4</sup>Zu diesem errechneten Mittelwert wird die Punktebewertung für die extrapolierte Durchschnittsnote addiert; für die Durchschnittsnote können insgesamt maximal zehn Punkte vergeben werden; die Bewertung erfolgt nach dem folgenden Punkteschlüssel:

Note	Punkte
1,0 bis 1,5	10
1,6 bis 2,0	9
2,1 bis 2,5	8
2,6 bis 2,8	7
2,9 bis 3,0	6
3,1 bis 3,2	5
3,3 bis 3,4	4
3,5 bis 3,6	3
3,7 bis 3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

<sup>5</sup>Des Weiteren wird ein weiterer Punkt addiert, wenn die Bachelorarbeit in einem der drei oben genannten Fachbereiche angefertigt wurde.

<sup>6</sup>Ist der so berechnete Wert in der Summe

1. kleiner als 5,0, ist die Eignung nicht nachgewiesen;
2. größer-gleich 9,0, ist die Eignung nachgewiesen.
3. größer-gleich 5,0 und kleiner 9,0, hat sich der Bewerber oder die Bewerberin in einer zweiten Stufe einem Auswahlgespräch (Abs. 5) zu unterziehen.

- (5) <sup>1</sup>Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten werden unter Berücksichtigung der in Abs. 3 Satz 2 genannten Bereiche die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vor allem auf den Gebieten der Organischen und Analytischen Chemie des Bewerbers oder der Bewerberin

überprüft. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Vertretern oder Vertreterinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie durchgeführt. <sup>3</sup>Es ist immer ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Lehreinheit Pharmazie zu benennen. <sup>4</sup>Beide Vertreter oder Vertreterinnen müssen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein. <sup>5</sup>Im Gespräch werden zu jedem Prüfungsgebiet nach Satz 1 ein Aspekt oder mehrere Aspekte diskutiert. <sup>6</sup>Dabei wird insbesondere die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin überprüft, mit den bisher erlangten theoretischen und praktischen Kenntnissen an die gestellten Fragen problemlösend heranzugehen. <sup>7</sup>Die gemäß Satz 6 zu überprüfende Fähigkeit wird von den Prüfern oder Prüferinnen in Bezug auf die in Satz 1 genannten Bereiche jeweils gemäß § 23 bewertet; aus den gleich gewichteten Einzelbewertungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. <sup>8</sup>Die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin ist nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote des Auswahlgesprächs mindestens „gut“ (2,5) lautet. <sup>9</sup>Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Tag, Dauer und Verlauf des Gesprächs, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Bewerbers oder Bewerberin und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Beurteilungs- und Bewertungskriterien durch die Prüfer oder Prüferinnen ersichtlich werden müssen.

- (6) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Abgelehnte Bewerber oder Bewerberinnen können das Eignungsverfahren einmal zum nächsten Bewerbungstermin wiederholen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juni 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11. August 2021.

Regensburg, den 11. August 2021  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11. August 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2021.